

## Abrechnungssatz für Erschließungsbeiträge

Antwort auf die Frage von Herrn Langeworth in der Sitzung der BV Mitte am 16.09.2021 zum Spielraum der Stadt Bielefeld beim Abrechnungssatz für Erschließungsbeiträge.

Das Amt für Verkehr teilt mit:

In der Bielefelder Erschließungsbeitragssatzung wird der Beteiligungssatz der Stadt Bielefeld auf 10 % des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes festgesetzt (§ 4 Abs. 1). Somit müssen die Anlieger\*innen in einem Fall wie bei der Straße An den Glockenstücken die restlichen 90 % übernehmen.

Gesetzlich geregelt ist die Frage der Kostenbeteiligung bei Erschließungsbeiträgen in § 129 Absatz 1 Satz 3 Baugesetzbuch: „Die Gemeinden tragen mindestens 10 vom Hundert des beitragsfähigen Erschließungsaufwands.“

Es wäre also auch denkbar, dass die Gemeinden einen höheren Prozentsatz der Kosten übernehmen und dieses als generelle Regelung in ihrer Erschließungsbeitragssatzung festlegen. Allerdings sind mehr als 10 % unüblich, da einerseits die Einnahmefähigkeiten der Gemeinden voll ausgeschöpft werden sollen und andererseits eine neu hergestellte Straße in der Regel für die Anlieger\*innen einen größeren Vorteil mit sich bringt als die Erneuerung einer bereits vorhandenen Straße, die zu KAG-Beiträgen führt. Dieser größere Vorteil sollte sich nach beitragsrechtlicher Beurteilung auch in einem höheren %-Satz widerspiegeln, damit die Satzungen rechtlich unangreifbar bleiben.

Rein formal lässt die Bielefelder Erschließungsbeitragssatzung in § 9 zwar auch Einzelfallsatzungen zu (mit Veränderung der 10 % Gemeindebeteiligung in den Fallkonstellationen a) hierunter könnte eine Lärmschutzwand fallen und b) hier sind die Sondergebiete nach Baurecht gemeint), jedoch wurde nach Recherchen des Amtes für Verkehr in Bielefeld von dieser Möglichkeit noch nie Gebrauch gemacht. Die Straße An den Glockenstücken als Straße ohne Lärmschutzwand und ohne Sondergebiete fällt nach Auffassung der Verwaltung nicht unter die Voraussetzungen des § 9 der Bielefelder Erschließungsbeitragssatzung, so dass die Stadt Bielefeld in diesem Fall keinen Entscheidungsspielraum hat.

Anmerkung: In einem Klageverfahren des Jahres 2008 erhielt die Stadt Bielefeld Hinweise eines Richters am Verwaltungsgericht Minden, die dazu führten, dass in Bielefeld erstmals ab 2009 Sondersatzungen im Bereich des § 8 KAG NRW erlassen wurden (mit einer formellen Reduzierung des jeweiligen generellen Beitragssatzes nach der Bielefelder KAG-Satzung für einzelne Abrechnungsverfahren, wenn größere, nicht bebaubare Grün-, Acker- oder Waldflächen an der abzurechnenden Straßenstrecke angrenzen). Dies steht jedoch nicht im Zusammenhang mit den oben beschriebenen Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch.